

Charta der Vereinten Nationen –Treuhand Kap. 11-13

KAPITEL XI

Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Das ist die BRD, analog „Germany“

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker **noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben**, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen, sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;
- e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 74

Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich ferner darin einig, daß die Politik, die sie für die unter dieses Kapitel fallenden Hoheitsgebiete verfolgen, nicht minder auf dem allgemeinen Grundsatz der guten Handelsangelegenheiten beruhen muß als die Politik, die sie für ihr Mutterland verfolgen; hierbei sind die Interessen und das Wohl der übrigen Welt gebührend zu berücksichtigen.

KAPITEL XII

Das internationale [Treuhand](#)system

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales [Treuhand](#)system für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im Folgenden als [Treuhand](#)gebiete bezeichnet.

Charta der Vereinten Nationen –Treuhand Kap. 11-13

Artikel 76

In Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das [Treuhand](#)system hauptsächlich folgenden Zwecken;

- a) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- b) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner der [Treuhand](#)gebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen eines jeden dieser Hoheitsgebiete und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht und in dem diesbezüglichen [Treuhand](#)abkommen vorgesehen ist;
- c) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken;
- d) die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten, sowie die Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen in der Rechtspflege sicherzustellen, ohne jedoch die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke zu beeinträchtigen; Artikel 80 bleibt unberührt.

Artikel 77

(1) Das [Treuhand](#)system findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie auf Grund von [Treuhand](#)abkommen in dieses System einbezogen werden:

- a) gegenwärtig bestehende Mandatsgebiete;
- b) Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten abgetrennt werden;
- c) Hoheitsgebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig in das System einbezogen werden.

(2) Die Feststellung, welche Hoheitsgebiete aus den genannten Gruppen in das [Treuhand](#)system einbezogen werden und welche Bestimmungen hierfür gelten, bleibt einer späteren Übereinkunft vorbehalten.

Artikel 78

Das [Treuhand](#)system findet keine Anwendung auf Hoheitsgebiete, die Mitglied der Vereinten Nationen geworden sind; die Beziehungen zwischen Mitgliedern beruhen auf der Achtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit.

Artikel 79

Für jedes in das [Treuhand](#)system einzubeziehende Hoheitsgebiet werden die [Treuhand](#)bestimmungen einschließlich aller ihrer Änderungen und Ergänzungen von den unmittelbar beteiligten Staaten, zu denen bei Mandatsgebieten eines Mitglieds der Vereinten Nationen auch die Mandatsmacht zählt, in Form eines Abkommens vereinbart; sie bedürfen der Genehmigung nach den Artikeln 83 und 85.

Artikel 80

(1) Soweit in einzelnen , auf Grund der Artikel 77, 79 und 81 geschlossenen [Treuhand](#)abkommen zur Einbeziehung eines [Treuhand](#)gebiets in das [Treuhand](#)system nichts anderes vereinbart wird und solange derartige Abkommen noch nicht geschlossen sind, ist dieses Kapitel nicht so auszulegen, als ändere es unmittelbar oder mittelbar die Rechte von Staaten oder Völkern oder in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte, deren Vertragsparteien Mitglieder der Vereinten Nationen sind.

Charta der Vereinten Nationen –Treuhand Kap. 11-13

(2) Aus Absatz 1 kann keine Rechtfertigung dafür abgeleitet werden, Verhandlungen über Abkommen von Mandatsgebieten und sonstigen Hoheitsgebieten in das [Treuhand](#)system oder den Abschluß solcher Abkommen zu verzögern oder aufzuschieben.

Artikel 81

Jedes [Treuhand](#)abkommen enthält die Bestimmungen, nach denen das [Treuhand](#)gebiet zu verwalten ist, und bezeichnet die verwaltende Obrigkeit. Diese, im Folgenden als „Verwaltungsmacht“ bezeichnet, kann ein Staat oder eine Staatengruppe oder die Organisation selbst sein.

Artikel 82

Jedes [Treuhand](#)abkommen kann eine oder mehrere strategische Zonen bezeichnen, die das ganze [Treuhand](#)gebiet, für welches das Abkommen gilt, oder einen Teil davon umfassen; Sonderabkommen nach Artikel 43 bleiben unberührt.

Artikel 83

(1) Alle Aufgaben der Vereinten Nationen in Bezug auf strategische Zonen, einschließlich der Genehmigung der [Treuhand](#)abkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, nimmt der Sicherheitsrat wahr.

(2) Die in Artikel 76 dargelegten Hauptzwecke gelten auch für die Bevölkerung jeder strategischen Zone.

(3) Unter Beachtung der [Treuhand](#)abkommen nimmt der Sicherheitsrat vorbehaltlich der Sicherheitserfordernisse die Unterstützung des [Treuhand](#)rats in Anspruch, um im Rahmen des [Treuhand](#)systems diejenigen Aufgaben der Vereinten Nationen wahrzunehmen, die politische, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Angelegenheiten in den strategischen Zonen betreffen.

Artikel 84

Die Verwaltungsmacht hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das [Treuhand](#)gebiet seinen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet. Zu diesem Zweck kann sie freiwillige Streitkräfte, Erleichterungen und Beistand von dem [Treuhand](#)gebiet in Anspruch nehmen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in dieser Hinsicht gegenüber dem Sicherheitsrat übernommen hat, und um die örtliche Verteidigung und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung innerhalb des [Treuhand](#)gebiets sicherzustellen.

Artikel 85

(1) Die Aufgaben der Vereinten Nationen in Bezug auf [Treuhand](#)abkommen für alle nicht als strategische Zonen bezeichneten Gebiet, einschließlich der Genehmigung der [Treuhand](#)abkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, werden von der Generalversammlung wahrgenommen.

(2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird die Generalversammlung von dem unter ihrer Autorität handelnden [Treuhand](#)rat unterstützt.

KAPITEL XIII

Der [Treuhand](#)rat

Zusammensetzung

Artikel 86

(1) Der [Treuhand](#)rat besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinten Nationen:

Charta der Vereinten Nationen – Treuhand Kap. 11-13

- a) den Mitgliedern, die [Treuhand](#)gebiete verwalten;
 - b) den in Artikel 23 namentlich aufgeführten Mitgliedern, soweit sie keine [Treuhand](#)gebiete verwalten;
 - c) so vielen weiteren von der Generalversammlung für je der Jahre gewählten Mitgliedern, wie erforderlich sind, damit der [Treuhand](#)rat insgesamt zur Hälfte aus Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, die [Treuhand](#)gebiete verwalten, und zur Hälfte aus solchen, die keine verwalten.
- (2) Jedes Mitglied des [Treuhand](#)rats bestellt eine besonders geeignete Person zu seiner Vertreter im [Treuhand](#)rat.

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 87

Die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der [Treuhand](#)rat können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- a) von der Verwaltungsmacht vorgelegte Bericht prüfen;
- b) Gesuche entgegennehmen und sie in Konsultation mit der Verwaltungsmacht prüfen;
- c) regelmäßige Bereisungen der einzelnen [Treuhand](#)gebiete veranlassen, deren Zeitpunkt mit der Verwaltungsmacht vereinbart wird;
- d) diese und sonstige Maßnahmen in Übereinstimmung mit den [Treuhand](#)abkommen treffen.

Artikel 88

Der [Treuhand](#)rat arbeitet einen Fragebogen über den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner jedes [Treuhand](#)gebiets aus; die Verwaltungsmacht jedes [Treuhand](#)gebiets, für das die Generalversammlung zuständig ist, erstattet dieser auf Grund des Fragebogens alljährlich Bericht.

Abstimmung

Artikel 89

- (1) Jedes Mitglied des [Treuhand](#)rats hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des [Treuhand](#)rats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder

Verfahren

Artikel 90

- (1) Der [Treuhand](#)rat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.
- (2) Der [Treuhand](#)rat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorzusehen.

Artikel 91

Der [Treuhand](#)rat nimmt gegebenenfalls die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen in Angelegenheiten in Anspruch, für die sie zuständig sind.